



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

ZI. 13/1 11/39

BMF-010000/0004-VI/1/2011

BG, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung, das Glücksspielgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2011 – AbgÄG 2011)

Referent: Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2011 enthält eine ganze Reihe von Vorschriften, die zu begrüßen sind.

Hervorzuheben sind insbesondere im Einkommenssteuergesetz die Erweiterung der Möglichkeiten zu Bildung einer Pensionsrückstellung (§ 14 EStG) und die Erweiterung der Spendenabzugsmöglichkeit. Die diesbezüglich vorgeschlagene Regelung ist aber insgesamt äußerst kompliziert und erfordert einen hohen bürokratischen Aufwand. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass der befürchtete Einnahmenausfall durch die Einführung der Spendenbegünstigung in verhältnismäßig geringem Ausmaß eingetreten ist.

Es wird daher angeregt, allenfalls nach einer nicht allzu langen weiteren Evaluierungszeit, zu überlegen, die formalen Voraussetzungen für die

Spendenabzugsfähigkeit, insbesondere den derzeitigen hohen Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Ausdrücklich begrüßt werden auch die Änderungen im NeuFöG, die einen durchaus wesentlichen Impuls zur Neugründung von Unternehmen geben können.

Mit Befriedigung wird auch zur Kenntnis genommen, dass mit der Neuregelung über die Berufungszinsen (§ 205a BAO) einem langjährigen Wunsch der österreichischen Rechtsanwaltschaft nunmehr Rechnung getragen wird. Diese Regelung sollte allerdings viel schneller in Kraft treten: Das vorgeschlagene Inkrafttretendatum (Jahresanfang 2012 und Verzinsung nur für Zeiträume ab 1.1.2012) ist abzulehnen. Angesichts des in den Erläuternden Bemerkungen zu Recht konstatierten Ungleichgewichts zwischen einerseits der Aussetzungsverzinsung und andererseits der derzeitigen Rechtslage, die keine Verzinsung der (zu Unrecht bezahlten und nach Abschluss des meist mehrjährigen Rechtsmittelverfahrens zu erstattenden) Abgaben vorsieht, ist eine raschere Umsetzung dieser Neuregelung geboten.

In dem Zusammenhang wird weiters darauf hingewiesen, dass im Abgabenverfahren noch weitere Rechtsschutzdefizite bestehen: Diese betreffen insbesondere die Frage der fehlenden Kostenersatzpflicht im Rechtsmittelverfahren. Die österreichische Rechtsanwaltschaft ist überzeugt, dass ein (zumindest pauschalierter) Kostenersatz – abhängig vom Ausgang des Abgabenverfahrens – zu einer insgesamt geringeren Anzahl von Abgabenverfahren (und damit zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes) führen sowie Anreize für eine sorgfältigere Prüfung der Sach- und Rechtslage und Entscheidungsbegründung geben würde.

Wien, am 8. April 2011

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident